

Unser Service für sie: (anhand eines allgemeinen Beispiels)

Tipps zur Handwerkerrechnung

Als mündiger Verbraucher möchten Sie wissen, welche Positionen Handwerker für Ihre Einsätze berechnen dürfen. Wir möchten Ihnen hier einen kleinen Leitfaden an die Hand geben, der Ihnen die verschiedenen Positionen einer Handwerkerrechnung erklärt.

Arbeitszeit / Monteurkosten

Als Kunde fragen Sie sich, warum Sie für 15 Minuten Arbeit 45 bis 60 Minuten Arbeitszeit bezahlen sollen?

Es wird hierbei häufig übersehen, dass der Monteur zum Einsatzort fahren muss.

Für die Mitarbeiter des Handwerksbetriebes ist es Arbeitszeit, die ihm der Arbeitgeber vergüten muss.

Diese Fahrzeit/Arbeitszeit darf der Betrieb weiterberechnen, da die Fahrt auf Veranlassung und Bestellung des Kunden erfolgt (siehe Urteil des BGH vom 19.11.91, AZ X ZR 63/30).

In einem Gerichtsurteil hat der Europäische Gerichtshof im September 2015 klargestellt, dass Anfahrtszeit zum Kunden, auch wenn er direkt mit dem Firmenfahrzeug von seinem Zuhause zum Einsatzort fährt, für den Mitarbeiter als Arbeitszeit gerechnet werden muss (EuGH-Urteil vom 10.09.2015, Az. C-266/14).

Nach Empfehlungen von Handwerkskammern und Gutachtern sollten Fahrzeiten und „echte“ Arbeitszeiten (z.B. Montagezeiten) auf der Rechnung getrennt ausgewiesen werden (siehe z.B. das Buch „Der Handwerker kommt“, herausgegeben von der Handwerkskammer Düsseldorf).

Lohnzuschläge

Die Höhe der Zuschläge richtet sich nach den für die einzelnen Gewerke gültigen Tarifverträgen. Es können Zuschläge bis zu 100 Prozent z. B. für Feiertagsarbeit vorgeschrieben sein.

Beispiel:

Für Einsätze außerhalb der üblichen Arbeitszeiten unsere Monteure von Montag bis Donnerstag 7:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 15:00 Uhr werden Zuschläge berechnet.

Folgende Zuschläge werden auf unseren normalen Stundensatz von derzeit 59,26 EUR (inkl. MwSt.) erhoben.

Wochentag Zeitraum Stundensatz

(inkl. MwSt.)

Montag bis Freitag 0:00 bis 7:00 Uhr 118,52 €

Montag bis Freitag 18:00 bis 22:00 Uhr 88,89 €

Montag bis Freitag 22:00 bis 7:00 Uhr Folgetag 118,52 €

Samstag 0:00 bis 7:00 Uhr 118,52 €

Samstag 7:00 bis 18:00 Uhr 88,89 €

Samstag ab 18:00 Uhr 118,52 €

Sonn- und Feiertag 0:00 bis 07:00 Uhr des folgenden Werktags 118,52 €

Zuschläge sind nur auf die Arbeitskosten zu zahlen!

TIPP: Sie sollten darauf achten, dass der Zuschlag nur auf die Kundendienstmonteurkosten berechnet wird. Es ist nicht zulässig, auf die gesamte Rechnung einen Zuschlag zu erheben.

Rüstzeiten

Häufig erscheint in Handwerkwerkerrechnungen die Position „Rüstzeiten“. Damit ist der Arbeitsaufwand gemeint, der bei der Beladung und Vorbereitung des Kundendienstfahrzeuges entsteht. Die Handwerkskammer Düsseldorf ist der Meinung, dass diese Kosten in Rechnung gestellt werden können, da die hier anfallenden Monteurstunden auch vom Unternehmer bezahlt werden müssen (Quelle „Der Handwerker kommt“). Wenn beispielsweise der Notdienst-Handwerker erst nach Auftragserteilung sein Fahrzeug mit den speziellen Werkzeugen und den anderen notwendigen Materialien belädt und andere Vorbereitungen treffen muss (z.B. Adresse des Kunden aus der Straßenkarte suchen), ist dieser zeitliche Aufwand vom Kunden zu tragen.

In diesem Zusammenhang sind auch einige Urteile ergangen.

So am **Oberlandesgericht Stuttgart am 02.11.1990 (Az. 2 U 271/89)**. Die Richter haben eine Klausel im Kleingedruckten eines Handwerksunternehmens akzeptiert, in der von einem gesonderten Posten „Rüst- und Fahrtzeit“ die Rede war.

Das Kammergericht Berlin hat am 02.12.1992 die in Auftragsformularen eines Kundendienstbetriebs enthaltene Klausel „Für jeden Reparaturauftrag wird eine Rüstzeit von zwei Arbeitswerten berechnet“ in einem Prozess akzeptiert. (Az. 23 U 2465/92)

Warum muss der Wagen erst beladen werden?

Viele Handwerker lassen ihre Fahrzeuge aus versicherungsrechtlichen Gründen nie im voll beladenen Zustand, denn manch teures Spezialwerkzeug ist für Einbrecher ein lohnendes Ziel und Versicherungen ersetzen in der Regel nicht den Diebstahl diverser Materialien aus dem Kundendienstfahrzeug.

Spezialwerkzeuge

Häufig ist der Einsatz von teuren Spezialwerkzeugen oder -maschinen erforderlich, um z.B. Rohre zu reinigen, zu orten oder inspizieren zu können. Diese unterliegen einem Verschleiß und müssen regelmäßig gewartet und verbrauchte Teile ersetzt werden, was natürlich auch mit Kosten verbunden ist. Dies fließt in die Kalkulation des Handwerksbetriebes ein und kann darum dem Kunden berechnet werden.

Da die Verwendung von Spezialwerkzeug im Einzelfall unterschiedlich ausfallen kann, ist es nicht möglich, diese Kosten in einen Pauschalpreis mit einzubeziehen. Das wäre dann zum Nachteil aller Kunden, die Spezialwerkzeuge mitbezahlen müssten, obwohl diese für den jeweiligen Auftrag nicht benötigt werden.

Daher wird jeweils nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

TIPP: Lassen Sie sich von Ihrem Notdienst genau erklären, welche Werkzeuge benutzt wurden.

Kfz-Pauschale

PKW-Kosten berechnen sich nach Entfernungskilometern und beinhalten eine Umlage für die Anschaffungs-, Verbrauchs- und Unterhaltungskosten ebenso wie für die Rüstzeiten des Kundendienstfahrzeuges.

Pro gefahrenem Kilometer werden von Notdienstfirmen durchschnittlich 1 Euro berechnet. Die Berechnung erfolgt in 10 Km-Zonen. Jede Zone kostet also ca. 10 Euro. Die Unterhaltungskosten haben nichts mit den Fahrtzeiten der Monteure zu tun. (laut Fachverband Metall sind Pauschalen grundsätzlich zulässig, ebenso 1 Euro je gefahrenem Kilometer).

Vorsicht Verbraucherzentrale

Wir sind der Meinung, dass ratsuchende Bürger von einigen Verbraucherzentralen – oft mangels Kenntnissen – nicht immer korrekt beraten werden können. Es wird häufig behauptet, dass die erbrachten Handwerksleistungen überteuert sein könnten.

Da Verbraucherzentralen in der Regel nicht über das technische Wissen verfügen und meist aus Kostengründen nicht die technischen Gegebenheiten beim Kunden mit einem Sachverständigen in Augenschein nehmen, kann ein sogenanntes Beratungsgespräch dann zu einer Fehlentscheidung des Kunden führen. Dieser meint, er sei im Recht und beschreitet den Klageweg. Solch ein Verfahren ist dann mitunter von vornherein aussichtslos, kostet viel Geld und erzeugt auf jeden Fall Ärger. Kommt es zu einer Beweisaufnahme mit einem Gutachter und Zeugen, kann das schnell in einem finanziellen Fiasko enden.

2.000 Euro und mehr können dann fällig werden. Das Prozess- und damit verbundene hohe Kostenrisiko verbleibt im Regelfall immer beim Kunden.

Schlichtungsstellen der Handwerkskammern

Die für uns zuständige Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald bietet bei Problemen und Streitigkeiten eine Schlichtungsstelle an, die kostenlos zwischen dem Kunden und der Handwerksfirma vermittelt. Dieser Weg verursacht keine Kosten und ist für viele Streitfälle wohl sinnvoller als eine Klage vor Gericht.

Mehr zum Thema

„Der Handwerker kommt!

Praxisorientierte Informationen für Verbraucher und Handwerker rund um Auftrag und Rechnung“

Franz Klein, Fulbert Steffensky, Manfred Steinritz Autor

ISBN 10: 3778306561

ISBN 13: 9783778306567

127 Seiten, broschiert